

Kapitel IX

Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht über den Strafvollzug und über die Wiedereingliederung

Die Strafvollzugsaufsicht der Staatsanwaltschaft ist ein wichtiger Zweig der staatsanwaltschaftlichen Gesetzhkeitsaufsicht. Sie ist gleichzeitig ein echter Bestandteil des durch den Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik zu organisierenden Systems staatlicher Maßnahmen zur Zurückdrängung der Kriminalität, insbesondere der Rückfallkriminalität.

Die Strafvollzugsaufsicht der Staatsanwaltschaft dient der Erhöhung der Wirksamkeit des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug; sie nimmt einen aktiven Einfluß auf die effektive Ausgestaltung des Strafvollzuges selbst. Die Strafvollzugsaufsichtstätigkeit der Staatsanwaltschaft hat zu sichern, daß Verletzungen der sozialistischen Gesetzhkeit bei der Verwirklichung der Strafen mit Freiheitsentzug sowie bei der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung verhindert und im Falle eines Eintretens unverzüglich wirksame Maßnahmen zu ihrer Beseitigung durch die verantwortlichen Leitungen der Strafvollzugseinrichtungen bzw. durch das Organ Strafvollzug insgesamt eingeleitet werden.

In dieser spezifischen Tätigkeit kann durch den zuständigen Staatsanwalt der staatsanwaltschaftliche Protest entsprechend § 19 StPO und §§ 38, 39 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. April 1963 eingelegt, das Verlangen zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens beim Leiter des dafür zuständigen Organs oder der Strafvollzugseinrichtung gestellt und, falls erforderlich, auch die Veranlassung zur Wiedergutmachung des Schadens eingeleitet werden.

Bei aller durch das Gesetz bestimmter Unterschiedlichkeit zwischen den beiden Rechtspflegeorganen Staatsanwaltschaft und Strafvollzug — also zwischen Gesetzhkeitsaufsicht und Verantwortung für die Verwirklichung der Strafen mit Freiheitsentzug — darf aber in keiner Phase des Vollzuges von Strafen mit Freiheitsentzug übersehen werden, daß sowohl der Arbeit der Staatsanwaltschaft als auch der des sozialistischen Strafvollzuges ein gemeinsamer gesellschaftlicher und staatlicher Auftrag zugrunde liegt. Er besteht darin, alles zur Erziehung der Straffälliggewordenen zu tun, um einen möglichst erfolgreichen Beitrag zur Zurückdrängung der Kriminalität, insbesondere der Rückfallkriminalität, zu leisten. Das geschieht dadurch, daß durch ein Höchstmaß an erzieherischer Einflußnahme auf die Verurteilten und eine gründliche Vorbereitung ihrer Wiedereingliederung alle Bedingungen, die rückfallfördernd wirken könnten, ausgeschaltet werden.

Die Erfüllung dieses gemeinsamen Auftrages setzt eine rechtzeitige und zweckmäßige Abstimmung beider Organe, eine Koordinierung der Arbeit